



BDSI

Bundesverband der Deutschen
Süßwarenindustrie e.V.

Schumannstraße 4–6, 53113 Bonn
Postfach 19 01 28, 53037 Bonn
Telefon: 0228 26007-0
Telefax: 0228 26007-89

bdsi@bdsi.de
www.bdsi.de

Position

zur Zukunft des EU-Zuckermarktes

Die Position des BDSI kurz gefasst:

- ▶ Die sichere Versorgung mit qualitativ hochwertigem Zucker zu wettbewerbsfähigen und stabilen Preisen ist für die deutsche Süßwarenindustrie von oberster Priorität. Daher begrüßt der BDSI die Abschaffung der Zuckerquote. Auch nach ihrem Ende setzt sich der BDSI für eine nachhaltige Versorgung und mehr Wettbewerb am europäischen Zuckermarkt ein.
- ▶ Die Vermeidung von Zuckerengpässen muss oberstes Ziel der künftigen Marktpolitik sein, zumal europäische Zuckerexporte unbeschränkt möglich sind, jedoch die Einfuhren durch hohe Zölle stark eingegrenzt sind. Im Falle von Versorgungsengpässen muss die EU-Kommission kurzfristig reagieren.
- ▶ Die Absenkung des Importzolls für Zucker ist von zentraler Bedeutung. Dies betrifft sowohl die Sicherung der Versorgung mit Zucker als auch die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Zuckerverwender. Der BDSI wendet sich gegen eine Einstufung von Zucker als sensibles Produkt auf Ebene der Welthandelsorganisation WTO und in bilateralen Handelsabkommen.
- ▶ Die Ausgestaltung von bilateralen Handelsabkommen darf daher nicht einseitig zu Lasten der deutschen und europäischen Süßwarenindustrie erfolgen. Dies gilt es insbesondere im präferenziellen Ursprungsrecht umzusetzen. Die europäischen Rübenenerzeuger stehen auch künftig unter dem Schutz der europäischen Agrarpolitik und bedürfen nicht einer zusätzlichen Absicherung im Präferenzrecht, welche die Zuckerverarbeiter unverhältnismäßig belastet.
- ▶ Die Verwendung von Zucker aus Entwicklungsländern, denen die EU einen freien Marktzugang gewährt, darf nicht aufgrund bürokratischer Bestimmungen in Freihandelsabkommen zum Hemmschuh des Exports von Verarbeitungserzeugnissen werden. Dies beeinträchtigt die Nachfrage nach Zucker aus Entwicklungsländern.
- ▶ Für ihr Exportgeschäft fordert die Süßwarenindustrie eine praxisgerechte Gestaltung und Umsetzung des europäischen Zollrechts. Spezielle Zollverfahren, wie etwa die buchmäßige Trennung oder die aktive Veredelung, müssen praxistauglich gemacht und wirksam umgesetzt werden. Auch darf der Zoll keine Haftungsrisiken auf die Unternehmen abwälzen.

Kompetenz in Süßwaren seit 1877

Die sichere Versorgung mit qualitativ hochwertigem Zucker zu wettbewerbsfähigen und stabilen Preisen ist für die deutsche Süßwarenindustrie von oberster Priorität. Daher begrüßt der BDSI die Abschaffung der Zuckerquote. Auch nach ihrem Ende setzt sich der BDSI für eine nachhaltige Versorgung und mehr Wettbewerb am europäischen Zuckermarkt ein.

Der BDSI begrüßt die Entscheidung der EU, die Zuckerquote zum 30.09.2017 auslaufen zu lassen. Das bestehende Quotensystem hat sich als Hemmnis für eine ausreichende Versorgung mit Zucker erwiesen. In den Jahren 2011 bis 2013 musste die EU-Kommission immer wieder Marktmaßnahmen ergreifen, um die Versorgungslücken zu schließen und die Zuckerbestände auf ein erträgliches Maß zu erhöhen. Der Erhalt einer zuverlässigen und nachhaltigen Zuckerversorgung der EU ist für die Süßwarenindustrie eine existentielle Notwendigkeit.

Der BDSI befürwortet das Ende der Zuckerquote, wodurch es zu mehr Wettbewerb am europäischen Zuckermarkt kommt. Aber auch nach dem Quotenende muss der Wettbewerb am hoch konzentrierten Zuckermarkt weiterhin gefördert werden.

Seit jeher ist der Zuckermarkt in der EU auf Anbieterseite hoch konzentriert. Zusätzlich schränkte die Zuckerquote den Wettbewerb auf Lieferantenseite deutlich ein, da sie den Verkauf von heimischem EU-Zucker an die Lebensmittelwirtschaft auf 14,2 Mio. t Zucker (ca. 80 % des europäischen Bedarfs) begrenzte. Die Abschaffung der Zuckerquote ist für mehr Wettbewerb am Zuckermarkt ein erster wichtiger Schritt, da nun die Unternehmen der Zuckerindustrie in stärkerem Maße um Mengen- und Marktanteile konkurrieren müssen. In einem zweiten Schritt ist die Absenkung des extrem hohen Außenschutzes zwingend erforderlich, um der Lebensmittelindustrie eine Erweiterung ihrer Bezugsmöglichkeiten zu ermöglichen und dadurch dauerhaft den Wettbewerb in der oligopolistischen Anbieterstruktur zu fördern.

Die Vermeidung von Zuckerengpässen muss oberstes Ziel der künftigen Marktpolitik sein, zumal europäische Zuckerexporte unbeschränkt möglich sind, jedoch die Einfuhren durch hohe Zölle stark eingegrenzt sind. Im Falle von Versorgungsengpässen muss die EU-Kommission kurzfristig reagieren.

Auf eine sich abzeichnende Zuckerknappheit in der EU müssen europäische Zuckerverwender kurzfristig und unbürokratisch reagieren können. Mit Ende der Zuckerquote dürfen die Unternehmen der Zuckerindustrie künftig zollfrei und unbegrenzt auf den Weltmarkt exportieren. Im Falle kurzfristiger Marktanreize kann dies zu einem unerwarteten Abfluss von EU-Zucker führen. Daher ist es umso wichtiger, dass europäische Zuckerverwender zollfrei und unbegrenzt auf Zucker aus lieferfähigen Drittländern ausweichen können. Dies muss von der EU-Kommission bei gegebener Situation kurzfristig ermöglicht werden.

Eine kontinuierliche Marktbeobachtung und geeignete Maßnahmen der EU-Kommission zur Abwendung von Engpässen sind auch weiterhin von großer Bedeutung. Zur Vermeidung von Zuckerengpässen ist die Fortführung zentraler Elemente der Marktbeobachtung des EU-Zuckermarktes durch die EU-Kommission nötig. Hierzu zählen die Beobachtung der Lagerbestände, Ausfuhren und Zuckerpreise als Richtwerte für die Versorgungslage in der EU.

Das Preismonitoring der EU-Kommission gibt jedoch nur Preise langfristiger Verträge auf dem Niveau von Ab-Werk-Preisen wieder. Diese Preise spiegeln nicht

die von den Zuckerverwendern gezahlten Preise für ihren Zucker wieder. Auch findet Haushaltszucker hier keine Berücksichtigung. Die angegebenen Preise sind daher „nach unten“ verzerrt. Dennoch dienen sie auch als Indikator für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Süßwarenindustrie und anderer Zuckerverwender.

Die Absenkung des Importzolls für Zucker ist von zentraler Bedeutung. Dies betrifft sowohl die Sicherung der Versorgung mit Zucker als auch die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Zuckerverwender. Der BDSI wendet sich gegen eine Einstufung von Zucker als sensibles Produkt auf Ebene der Welt handelsorganisation WTO und in bilateralen Handelsabkommen.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Zuckerverwender leidet unter der Preisschere zwischen der EU und dem Weltmarkt. Die europäischen Hersteller müssen ihren Zucker viel teurer einkaufen als ihre Konkurrenz.

Der derzeitige Zollsatz ist mit 419 € pro Tonne plus variablem Zollsatz unangemessen hoch. Er sichert immer noch den alten Interventionspreis von 632 € pro Tonne aus der Zeit vor 2006 ab. Der Importzoll sollte zügig an den neuen abgesenkten EU-Referenzschwellenwert von 404 € pro Tonne angepasst werden. Bei einem deutlich abgesenkten Importzoll wäre die heimische Erzeugung gesichert – auch bei besonders niedrigen Weltmarktpreisen.

Seit der Reform der Zuckermarktordnung aus dem Jahr 2006 haben in der europäischen Zuckerindustrie umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen stattgefunden. Die Unternehmen der europäischen Zuckerindustrie zählen heute zu den effizientesten weltweit. Die Voraussetzungen, im internationalen Wettbewerb zu bestehen, sollten daher gegeben sein.

Eine wirksame Zollsenkung bei Zucker kann einseitig von der EU vorgenommen werden, ohne ihre Verhandlungsposition in künftigen WTO-Verhandlungen zu schwächen. In den WTO-Runden werden die notifizierten Zölle verhandelt, nicht die tatsächlich angewandten. Die EU muss nur willens sein, die Zollabsenkung vorzunehmen.

In bilateralen Handelsabkommen ist es unabdingbar, neben der zollreduzierten bzw. zollfreien Einfuhr von Süßwaren auch die gleichermaßen liberalisierte Einfuhr von Roh- und vor allem auch raffiniertem Weißzucker zu vereinbaren.

Der BDSI fordert von der Politik ein stärkeres Eintreten für die Belange der deutschen Süßwarenindustrie vor allem bei bilateralen Handelsabkommen. Die Verbesserung der Absatzchancen der Lebensmittelindustrie auf Drittlandmärkten trägt wesentlich zu wirtschaftlichem Wachstum bei und sorgt für den Erhalt von Arbeitsplätzen. Wertschöpfung und Arbeitsplätze liegen in der weiterverarbeitenden Lebensmittelwirtschaft.

Die Ausgestaltung von bilateralen Handelsabkommen darf daher nicht einseitig zu Lasten der deutschen und europäischen Süßwarenindustrie erfolgen. Dies gilt es insbesondere im präferenziellen Ursprungsrecht umzusetzen. Die europäischen Rübenerzeuger stehen auch künftig unter dem Schutz der europäischen Agrar-

politik und bedürfen nicht einer zusätzlichen Absicherung im Präferenzrecht, welche die Zuckerwerker unverhältnismäßig belastet.

Zucker ist eines der wenigen Erzeugnisse, die im Rahmen von Freihandelsabkommen streng geregelt werden. In vielen Abkommen dürfen nur bestimmte Kontingente zollfrei gehandelt werden. Verarbeitungserzeugnisse, wie Süßwaren, benötigen oft einen Nachweis zur Herkunft. Nur wenn es sich –präferenzrechtlich gesehen – um EU-Ware handelt, besteht zollfreier Zugang im Zielmarkt. Aus Sicht des BDSI sollte auch bei Süßwaren und zuckerhaltigen Lebensmitteln entscheidend sein, wo die Produktion der Verarbeitungserzeugnisse stattgefunden hat und somit die Wertschöpfung liegt.

Für den Schutz der Rübenzeuger in der EU bestehen neben dem allgemeinen hohen Außenschutz vor Zuckerimporten bereits weitreichende Absicherungsinstrumente. So erhalten die europäischen Landwirte nicht nur an die Fläche gekoppelte Subventionszahlungen, sondern in weiten Teilen Europas an die Zuckerrübenproduktion gekoppelte zusätzliche Agrarzahlungen. Darüber hinaus ist in der Gemeinsamen Marktordnung ein Sicherheitsnetz im Falle niedriger Preise angelegt, z. B. besteht das Instrument der Unterstützung der privaten Lagerhaltung für die Zuckerindustrie. Im Falle von Marktkrisen kann die EU-Kommission weitere notwendige Marktmaßnahmen zum Schutz der Landwirte unternehmen.

Ein wirksamer Schutz der europäischen Landwirte wird durch das Präferenzrecht nicht erzielt und ist aus Sicht des BDSI nicht erforderlich. Stattdessen führt es zur Benachteiligung der Süßwarenindustrie im Export.

Produkte, die heute mit Präferenzen ausgeführt werden können, müssen auch in Zukunft präferenzberechtigt sein. Die Festlegung der Ursprungsregeln in den Verarbeitungslisten der Freihandelsabkommen muss auf Grundlage der praktischen Erfordernisse der Veredelung erfolgen.

Allein die derzeit gültigen Wertgrenzen beziehen die Wertschöpfung in Deutschland und Europa mit ein. Daher tritt der BDSI bei der Verarbeitung von Zucker für die Beibehaltung der 30 %-Ab-Werk-Preis-Regel ein. Diese Regel ist seit langer Zeit erprobt, international anerkannt und flexibel.

Die Verwendung von Zucker aus Entwicklungsländern, denen die Europäische Union einen freien Marktzugang verspricht, darf nicht aufgrund bürokratischer Bestimmungen in Freihandelsabkommen zum Hemmschuh des Exports von Verarbeitungserzeugnissen werden. Dies beeinträchtigt die Nachfrage nach Zucker aus Entwicklungsländern.

Durch die präferenzrechtlichen Regelungen in Freihandelsabkommen, wie z. B. im Abkommen mit Vietnam oder für viele zuckerhaltige Veredelungserzeugnisse im CETA-Abkommen, können Zuckerimporte aus Entwicklungsländern nur äußerst bedingt in den europäischen Verarbeitungsprozess integriert werden.

Da sich Hersteller von Süßwaren den präferenzberechtigten Export aus ihrer laufenden Produktion vorbehalten wollen, sind Zuckerimporte aus Entwicklungs- und Schwellenländern weniger attraktiv. Die derzeitige Handelspolitik setzt daher ungleiche Anreize für den Bezug von Zucker aus der EU und den „Least-Developed-Countries“. Die Nachfrage nach Zucker aus den Entwicklungsländern, die das Every-

thing but Arms-Abkommen entfalten sollte, wird so durch ein anderes Politikfeld unterlaufen.

Damit bilaterale Handelsabkommen auch die gegenüber Entwicklungs- und Schwellenländern gewährten Marktzugangschancen berücksichtigen, sollten alle Freihandelsabkommen mindestens die Möglichkeit der buchmäßigen Trennung von EU- und Nicht-EU-Zucker vorsehen. Dies erleichtert europäischen Süßwarenherstellern den Nachweis des EU-Ursprungs für ihr Exportgeschäft und schafft damit eine wichtige Voraussetzung, auch Zucker aus Entwicklungs- und Schwellenländern einzusetzen.

Für ihr Exportgeschäft fordert die Süßwarenindustrie eine praxismgerechte Gestaltung und Umsetzung des europäischen Zollrechts. Spezielle Zollverfahren, wie etwa die buchmäßige Trennung oder die aktive Veredelung, müssen praxistauglich gemacht und wirksam umgesetzt werden. Auch darf der Zoll keine Haftungsrisiken auf die Unternehmen abwälzen.

Durch Freihandelsabkommen erhalten europäische Süßwaren und andere zuckerhaltige Lebensmittel in der Regel nur dann den zollfreien Marktzugang zum jeweiligen Drittlandmarkt, wenn für den enthaltenen Zucker eine EU-Ursprungseigenschaft nachgewiesen werden kann.

Zuckerlieferanten, sei es die Zuckerindustrie oder seien es die Zuckerhändler, müssen durch ein praxismgerechtes Verfahren in die Lage versetzt werden, mittels Langzeitlieferantenerklärungen den präferenzrechtlichen Ursprung des Zuckers belegen zu können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit einer buchmäßigen Trennung für die Zuckerindustrie.

Das in anderen Industriesektoren übliche zollrechtliche Verfahren der „aktiven Veredelung“, welches etwa im Bereich der Zucker verarbeitenden Lebensmittelindustrie die Verwendung von Weltmarktzucker für Drittlandexporte ermöglicht, muss unbürokratisch zum Einsatz kommen können. Dies gilt insbesondere für ausreichende Fristen in den Verfahren.

Die buchmäßige Trennung und die aktive Veredelung sollten zügig und praxismgerecht bewilligt und umgesetzt werden. Hierzu muss die Zollverwaltung zum einen sicherstellen und zum anderen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Anträge entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen bearbeitet und EU-rechtliche Vorgaben auch angewandt werden.

Die derzeit verhandelten Freihandelsabkommen dürfen das Präferenzrecht gerade für mittelständische Unternehmen nicht erschweren, indem Haftungsrisiken vom Zoll auf die Unternehmen verlagert und neue administrative Belastungen geschaffen werden.

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 als Ursprungsnachweis und Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen, die von den Unternehmen bei den Zollbehörden beantragt werden kann, muss neben der Selbstauskunft eines Unternehmens mit Status „Ermächtigter Ausführer“ erhalten bleiben. Die EUR.1 muss daher auch in den neuen Abkommen als alternative Nachweismöglichkeit vorgesehen werden.

Auch bei Exporten müssen Unternehmen verbindliche Auskünfte der Zollverwaltung erhalten können, mit denen sie ihr Haftungsrisiko minimieren können. Daher sollten verbindliche Zollauskünfte und verbindliche Ursprungsauskünfte grundsätzlich allen Exporteuren offenstehen.

Mehr Informationen bez. der Positionen des BDSI siehe http://www.bdsi.de/de/positionen_themen

Bonn, 19.07.2017

Der Branchenverband:

Der BDSI vertritt die wirtschaftlichen Interessen von über 200 meist mittelständischen deutschen Süßwarenunternehmen. Er ist sowohl Wirtschafts- als auch Arbeitgeberverband. Die deutsche Süßwarenindustrie ist mit einem Anteil von etwa 10 % am Umsatz die viertgrößte Branche der deutschen Ernährungsindustrie. Ihr besonderes Kennzeichen ist ihre starke Exportorientierung. Die deutschen Süßwarenhersteller beschäftigen rund 50.000 Mitarbeiter.